



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2017

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 99 aa)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 4. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/72/409)]

72/32. Einhaltung der Übereinkünfte und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 69/59 vom 2. Dezember 2014 und andere einschlägige Resolutionen zu dieser Frage,

in Anerkennung dessen, dass es ein ständiges Anliegen aller Mitgliedstaaten ist, die Achtung der sich aus den Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, und anderen Völkerrechtsquellen ergebenden Rechte und Verpflichtungen zu gewährleisten,

in der Überzeugung, dass es für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität auf regionaler und globaler Ebene unabdingbar ist, dass die Mitgliedstaaten die Charta der Vereinten Nationen, die Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, sowie andere vereinbarte Verpflichtungen einhalten,

betonend, dass die Nichteinhaltung dieser Übereinkünfte und anderer vereinbarter Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten sich nicht nur nachteilig auf die Sicherheit der Vertragsstaaten auswirkt, sondern auch Sicherheitsrisiken für andere Staaten schaffen kann, die auf die in diesen Übereinkünften festgeschriebenen Beschränkungen und Verpflichtungen vertrauen,

sowie betonend, dass die Bestandfähigkeit und Wirksamkeit der Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und anderer vereinbarter Verpflichtungen nur dann gewährleistet ist, wenn diese Übereinkünfte vollständig eingehalten und durchgesetzt werden,

besorgt darüber, dass einige Staaten ihre jeweiligen Verpflichtungen nicht einhalten,

feststellend, dass Verifikation, Einhaltung und eine im Einklang mit der Charta erfolgende Durchsetzung untrennbar miteinander verknüpft sind,

aner kennend, dass wirksame nationale, regionale und internationale Kapazitäten für diese Verifikation, Einhaltung und Durchsetzung wichtig sind und unterstützt werden,



sowie *aner kennend*, dass die Staaten durch die volle Einhaltung aller sie betreffenden Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und anderer von ihnen eingegangener vereinbarter Verpflichtungen zu den Anstrengungen beitragen, die unternommen werden, um die gegen internationale Verpflichtungen verstoßende Entwicklung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, damit zusammenhängenden Technologien und Trägersystemen zu verhüten und nichtstaatlichen Akteuren den Zugang zu derartigen Kapazitäten zu verwehren,

1. *unterstreicht*, dass die Einhaltung der Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte sowie anderer vereinbarter Verpflichtungen zur Stärkung des Vertrauens und zur Erhöhung der internationalen Sicherheit und Stabilität beiträgt;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und sie vollständig einzuhalten;

3. *begrüßt* die Anstrengungen aller Staaten, sich gegebenenfalls um weitere Bereiche der Zusammenarbeit zu bemühen, die das Vertrauen in die Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte und -verpflichtungen erhöhen und die Möglichkeit von Fehlinterpretationen und Missverständnissen verringern können;

4. *ruft dazu auf*, dass alle Mitgliedstaaten die Staaten zum Ausbau ihrer Kapazitäten zur vollständigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen ermutigen und dass diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, angemessene Hilfe für die Staaten bereitstellen, die darum ersuchen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Bemühungen um die Lösung von Fragen der Vertragseinhaltung durch Mittel zu unterstützen, die mit diesen Übereinkünften und dem Völkerrecht im Einklang stehen;

6. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Wahrung der Intaktheit bestimmter Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte und bei der Abwehr von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gespielt haben und weiterhin spielen;

7. *fordert* alle betroffenen Staaten zu einem abgestimmten Vorgehen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts *auf*, um durch bilaterale und multilaterale Mittel alle Staaten dazu zu ermutigen, die sie betreffenden Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und andere vereinbarte Verpflichtungen einzuhalten, und um diejenigen, die diese Übereinkünfte nicht einhalten, auf eine mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehende Weise dafür zur Rechenschaft zu ziehen;

8. *fordert* diejenigen Staaten, die ihre jeweiligen Verpflichtungen und Zusagen derzeit nicht einhalten, *nachdrücklich auf*, eine strategische Entscheidung zugunsten der erneuten Einhaltung zu treffen;

9. *ermutigt* alle Staaten, die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, ihrem jeweiligen Mandat entsprechend Maßnahmen im Einklang mit der Charta zu ergreifen, um zu verhindern, dass Staaten aufgrund der Nichteinhaltung ihrer bestehenden Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen der internationalen Sicherheit und Stabilität ernsthaften Schaden zufügen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Einhaltung der Übereinkünfte und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung, Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung
4. Dezember 2017